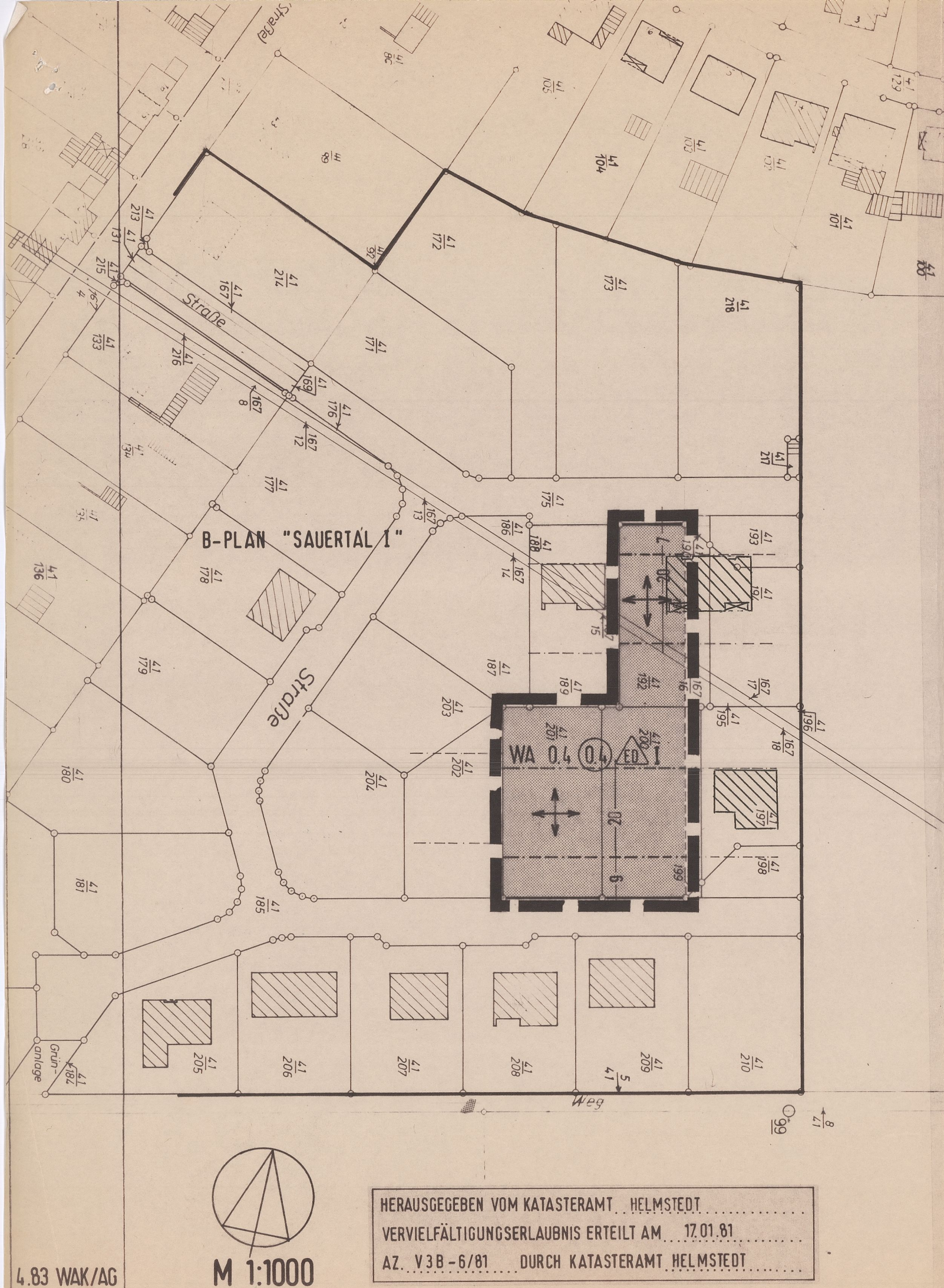




PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
--- BAUGRENZE
+ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTRICHTUNG)

VERKEHRSFLÄCHEN

--- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN**
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS - OKFE - DARF BEI EBENEM GELÄNDE NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM BEZUGSPUNKT UND NICHT TIEFER ALS DER BEZUGSPUNKT LIEGEN (NORMALHÖHE). BEZUGSPUNKT IST DIE HÖHENLAGE DES IN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE LIEGENDEN PUNKTES, VON DEM AUS EIN RECHTER WINKEL ZUR MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDESEITE FÜHRT, STEIGT ODER FÄLLT DAS GELÄNDE VOM BEZUGSPUNKT ZUR MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDESEITE, SO IST DIE NORMALHÖHE UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG ODER GEFÄLLES ZU VERÄNDERN. EINE VON DER VORSTEHENDEN FESTSETZUNG ABWEICHENDE HÖHENLAGE KANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DER GRUNDWASSERSTAND ODER DIE HÖHENLAGE DER ENTWÄSSERUNGSANLAGEN DIES ERFORDERN.
- DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES MUSS 750 QM BETRAGEN.**

PRÄAMBEL / VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit § 13 (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497). Zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Stadt /Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wolsdorf, den 27.05.1983
gez. Eggeling (Ratsvorsitzender) gez. Mickler (Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG beschlossen. Dieser Beschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BBauG am ... ortsüblich bekanntgemacht.

..., den ...
Stadt/Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10. OKT. 1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei.

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes (Gem. § 13 BBauG) wurde ausgearbeitet von:
Künz, Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf: 19161
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 13.06.83

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13 BBauG vom 20.04.1983 bis zum 06.05.1983 Ge-

legenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wolsdorf, den 27.05.1983
gez. Mickler (Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BBauG) in seiner Sitzung am 26.05.1983 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

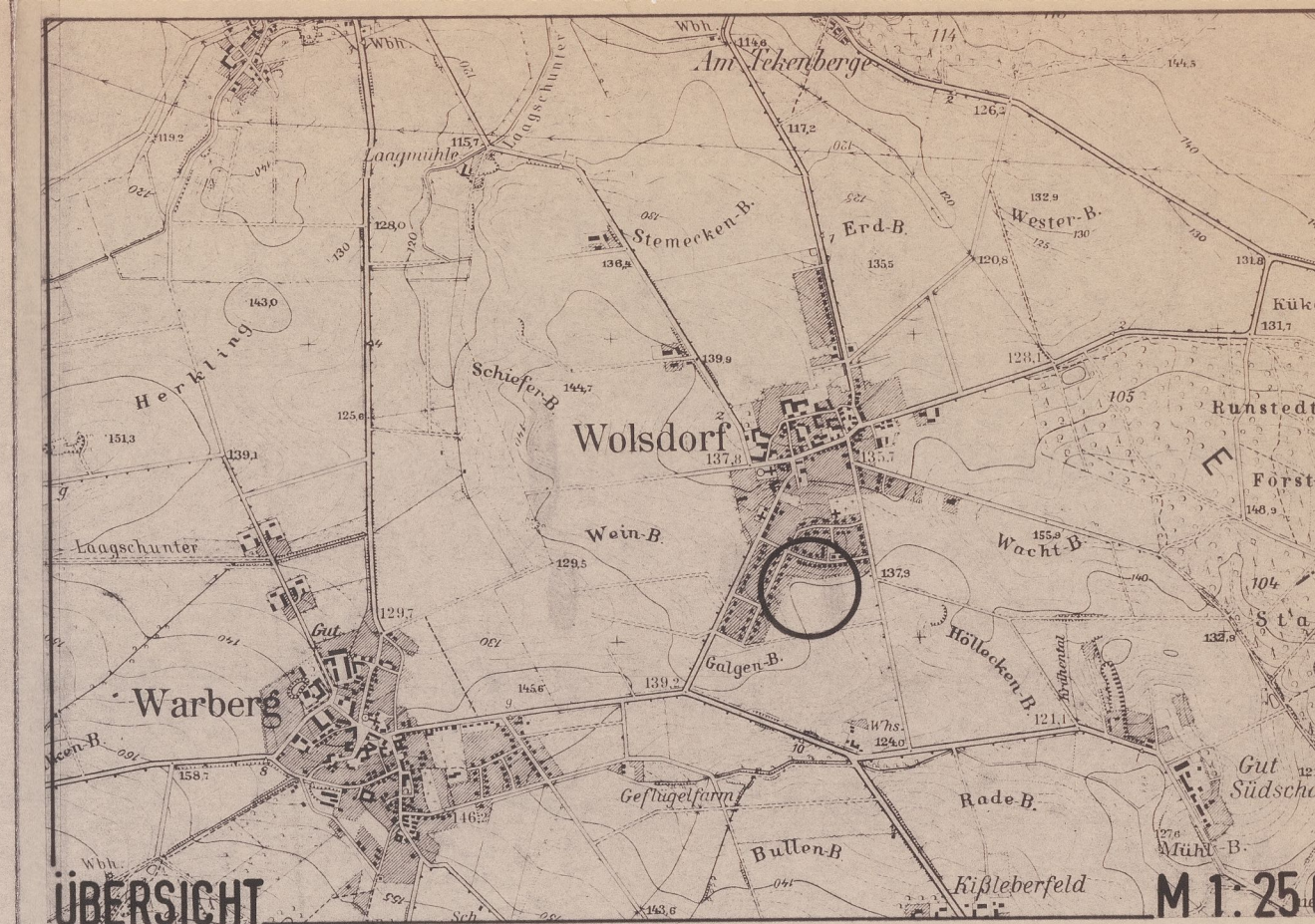
Wolsdorf, den 27.05.1983
gez. Mickler (Stadt-/Gemeindedirektor)

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans wurde gem. § 12 BBauG im Amtsblatt Nr. 10 für den Landkreis Helmstedt am 23.03.1984 bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes am 23.03.1984 rechtsverbindlich.

Der Samtgemeindedirektor
Stadt/Gemeindedirektor
gez. Schmedders

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht-geltend gemacht worden.

..., den ...
Stadt/Gemeindedirektor



Die Übereinstimmung dieser Kopie / Abschrift mit dem Original wird hiermit bescheinigt.
Süplingen, den 07. März 1985

Samtgemeinde Nord-Elm
Der Samtgemeindedirektor
Im Auftrage



GEMEINDE WOLSDORF
"SAUERTAL 1"
2. TEILWEISE VEREINFACHTE ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig